

Der Wahlleiter

Mainz, den 28.07.2016

Bekanntmachung zur Wahldurchführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Vorstand der Kammer Sie bereits mit Schreiben vom 23.06.2016 über die anstehende Wahl zur vierten Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz allgemein informiert hat, erhalten Sie nunmehr gemäß § 9 der Wahlordnung von mir als Wahlleiter nähere Hinweise zur Art und Weise der Wahldurchführung.

1. Die Wahl wird gemäß der **neuen Wahlordnung vom 11. Mai 2016** (WahlO) durchgeführt.
2. Die Wahl findet in der Zeit

vom 28. Oktober bis 15. November 2016
statt.
3. Es werden die **25 Mitglieder der Vertreterversammlung** für die Dauer von 5 Jahren neu gewählt.
4. Unter diesen 25 Mitgliedern müssen **mindestens 3 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten** sein.
5. Die Wahl erfolgt in einem **Wahlbezirk**, der sich über den gesamten Bereich des Landes Rheinland-Pfalz erstreckt.
6. Alle Kammermitglieder sind **wahlberechtigt und wählbar**, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

7. Die Wahl wird voraussichtlich als **Verhältniswahl** nach Hare/Niemeyer durchgeführt.
8. Sollte - was erfahrungsgemäß wenig wahrscheinlich ist - **nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag** eingehen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der relativen **Mehrheitswahl**.
9. Die Wahl wird sowohl im Falle der Verhältniswahl als auch im Falle der relativen Mehrheitswahl mittels **Briefwahl** durchgeführt.
10. Von den Wahlberechtigten sind **Wahlvorschläge bis spätestens 16.09.2016** beim Wahlleiter einzureichen.
11. Wahlvorschläge können **nur in Form von Listen** eingereicht werden.
12. Die **Listenwahlvorschläge** müssen den **Anforderungen von § 10 der WahlO** entsprechen:
 - a) Die Liste muss **mindestens 3 Bewerberinnen/Bewerber** enthalten.
 - b) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen **in erkennbarer Reihenfolge** unter Angabe ihres Familiennamens und Vornamens, ihrer Dienst- und Privatanschrift sowie der Berufsgruppe und des Ortes der Berufsausübung in der Liste aufgeführt werden.
 - c) Bei der Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Listenwahlvorschläge sollen **Frauen und Männer in gleicher Zahl** berücksichtigt werden.
 - d) **Bewerberinnen und Bewerber müssen** der Aufnahme in den Listenwahlvorschlag durch eine besondere Erklärung **schriftlich zugestimmt** haben, die dem Listenwahlvorschlag beizufügen ist.
 - e) Bewerberinnen/Bewerber dürfen **nicht auf mehreren Listen gleichzeitig kandidieren**, sondern können nur auf **e i n e m** Wahlvorschlag benannt werden.
 - f) Der Wahlvorschlag muss nicht nur mindestens 3 Bewerberinnen/Bewerber enthalten, sondern auch noch **von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt** werden.
 - g) Auch die Unterstützer eines Wahlvorschlags müssen ihre **Unterstützung schriftlich dokumentieren**: neben der Angabe des Familiennamens, des Vornamens und der Anschrift ist die **eigenhändige Unterschrift** auf einem gesonderten Beiblatt erforderlich.

- h) Wahlberechtigte dürfen durch ihre Unterschrift **nur e i n e n Wahlvorschlag unterstützen**. Hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterstützt, so ist dies auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- i) Wahlberechtigte können **nicht zugleich Bewerber und Unterstützer** eines Listenwahlvorschlags sein.
- j) Ein Listenvorschlag soll **ein Kennwort oder eine Kurzbezeichnung** enthalten, die bis zu 5 Worte umfassen darf. Fehlt eine solche Kennzeichnung, gilt der Name des ersten Bewerbers als Kurzbezeichnung.
- k) Aus dem Kreis der Bewerberinnen/Bewerber eines Listenwahlvorschlags soll eine **Vertrauensperson** sowie deren Vertreterin/Vertreter benannt werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt ist.
Ohne eine solche Benennung wird eine entsprechende Vertrauensperson aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber ausgelost.
- l) **Formblätter** für die Wahlvorschläge (vgl. oben Nr. 12 b), für die Zustimmungserklärung der Wahlbewerber (vgl. oben Nr. 12 d) und für das Beiblatt der Erklärungen der Listenunterstützer (vgl. oben Nr. 12 g) finden Sie auf der Homepage der Kammer unter www.lpk-rlp.de „Wahlen“.
13. Die bis spätestens zum 16.09.2016 bei mir als Wahlleiter einzureichenden Listenwahlvorschläge (vgl. oben Nr. 8) werden **unverzüglich geprüft**. Sollte eine Liste nicht der Wahlordnung entsprechen, werde ich unmittelbar Kontakt zu der Vertrauensperson der Liste aufnehmen und sie zur rechtzeitigen **Beseitigung des Mangels** auffordern.
14. Eventuelle Mängel können noch bis zum **23.09.2016** behoben werden, bevor der Wahlausschuss an diesem Tag über die **Zulassung der Listenwahlvorschläge** entscheidet.
15. Die Vertrauenspersonen der Listen haben ein Recht auf Anwesenheit bei dieser Sitzung des Wahlausschusses. Sie werden von mir über die Zulassung oder Nichtzulassung des Listenwahlvorschlags unterrichtet; eine **Nichtzulassung wird schriftlich begründet**.
16. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Vertrauensperson der Liste innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang eine **Beschwerde** einlegen, über die der Wahlausschuss entscheidet.

17. Nach der Prüfung der Wahlvorschläge werden die entsprechenden Wahlunterlagen angefertigt. Jeder **Stimmzettel** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des von mir als Wahlleiter gezogenen Loses.
18. Bei der Stimmabgabe hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind, also **25 Stimmen**.
19. Bei der voraussichtlich stattfindenden **V e r h ä l t n i s w a h l** (vgl. oben Nr. 7) haben Sie - als Wählerin und Wähler - **unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten**, diese 25 Stimmen auf Ihrem Stimmzettel zu verteilen.

I. **PERSONENWAHL**

- a) Sie können Ihre Stimmen **einzel**n an beliebige Bewerberinnen und Bewerber vergeben, indem Sie diese ankreuzen.
- b) Dabei dürfen Sie auch Personen aus **verschiedenen Listen** auswählen (**Panaschieren**).
- c) Sie können auch den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ihrer Wahl mehrere Stimmen geben (**Kumulieren**) - und zwar **bis zu 3 Stimmen**.
- d) Sie können Panaschieren und Kumulieren **auch gleichzeitig** nutzen.

II. **LISTENWAHL**

- a) Es besteht die Möglichkeit, durch die Kennzeichnung **e i n e r Liste** (nicht mehrerer Listen!) diese unverändert anzunehmen (**Listenstimme**).
- b) Dann werden - im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden 25 Stimmen - **jeder Bewerberin und jedem Bewerber** auf der Liste **eine Stimme** zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Listenwahlvorschlags von oben nach unten. Sind danach noch Stimmen unverbraucht, wird der Vorgang wiederholt. Die Obergrenze von 3 Stimmen ist dabei einzuhalten.
- c) Dabei ist es auch möglich, einzelne Bewerberinnen und Bewerber **von der Liste zu streichen**. Bei der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Stimmen erhalten die gestrichenen Bewerberinnen/Bewerber dann keine Stimmen.

- d) Sie können auch bei der Listenwahl von den **Möglichkeiten sowohl des Panaschierens als auch des Kumulierens** sowie des gleichzeitigen Panaschierens und Kumulierens Gebrauch machen.
Wenn Sie dabei jedoch Ihre gesamte Stimmzahl ausschöpfen, bleibt die Kennzeichnung der Liste (vgl. oben a und b) unberücksichtigt.
20. Im wenig wahrscheinlichen Fall der relativen **Mehrheitswahl** (vgl. oben Nr. 8) kommt es darauf an, ob wenigstens ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
- a) Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergeben Sie Ihre Stimmen durch Ankreuzen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber.
- b) Sie können aber auch den gesamten Wahlvorschlag durch entsprechende Kennzeichnung der Liste unverändert annehmen (Listenstimme). Dann erhält - im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen - jede Bewerberin/jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme, soweit sie/er von Ihnen nicht aus der Liste gestrichen wurde.
- c) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergeben Sie Ihre Stimmen durch die Eintragung von bis zu 25 Personen auf Ihren Stimmzettel.
- d) Bei der relativen Mehrheitswahl gibt es kein Panaschieren und kein Kumulieren.
21. Die **Versendung der Wahlunterlagen** erfolgt am **28. Oktober 2016** an jedes im Wahlverzeichnis eingetragene Mitglied der Kammer. Mit der Absendung der Wahlunterlagen beginnt nach der Wahlordnung die eigentliche Wahlzeit, die nach der Festsetzung des Vorstands am 15. November 2016 endet.
22. Sollten Sie innerhalb einer angemessenen Postlaufzeit **keine Wahlunterlagen erhalten**, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Kammer.
23. Die **Wahlunterlagen** bestehen aus
- dem Stimmzettel,
 - dem Wahlausweis,
 - dem äußeren Briefumschlag,
 - dem inneren Briefumschlag,
 - einem Abdruck der §§ 14 - 18 der WahlO,
 - letzten Wahlinformationen.
24. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel entsprechend Ihrer Wahlentscheidung.
Legen Sie den Stimmzettel in den inneren Umschlag und verschließen Sie ihn.
Den verschlossenen inneren Umschlag - der in keiner Weise gekennzeichnet sein darf -

legen Sie nun zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Wahlausweis in den adressierten äußeren Briefumschlag, verschließen ihn und senden den mit Ihrem Absender versehenen und frankierten Brief **rechtzeitig** ab.

25. Es können nur Stimmzettel gewertet werden, die vor **Ende der Wahlzeit** am Sitz des Wahlleiters eingegangen sind. Die Wahlzeit endet **am 15.11.2016 um 24 Uhr**.

26. **Sitz des Wahlleiters** und des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle der Kammer.

Die Anschrift lautet: **Wahlleiter der
LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 30
55130 Mainz**

27. Für Fragen stehe ich Ihnen unter der E-Mail-Adresse

wahlleiter@lpk-rlp.de

zur Verfügung. Gegebenenfalls können Sie telefonische Rückrufwünsche über die Geschäftsstelle unter 06131-9305510 anmelden.

28. Weitere Informationen zur Durchführung der Wahl erhalten Sie mit der Zusendung der Wahlunterlagen.

Den gesamten Text der Wahlordnung finden Sie auf der Homepage der Kammer

www.lpk-rlp.de

unter der Rubrik "Über uns/Rechtliches/Satzungen/Wahlordnung".

Mit freundlichen Grüßen



(Richter a.D. Horst Häuser)